

Vereinssatzung

Oldtimer - Freunde Bad Liebenzell e.V.

Satzung für den gemeinnützigen eingetragenen Verein

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Oldtimer-Freunde Bad Liebenzell e.V.“ und ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 723435 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Liebenzell. Der Verein wurde am 21.10.2017 im Löwen, Unterreichenbach gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung der Erhaltung und Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes auf den Gebieten des Kraftfahrzeug-, Fahrzeug- und des Straßenverkehrswesens.
- (2) Der Verein fördert und unterstützt die öffentliche Präsentation historischer Fahrzeuge.
- (3) Vermittlung technischer Entwicklungsgeschichte im Fahrzeugbau, Schwerpunkt Automobile, Motorräder, Traktoren.
- (4) Darstellung regionaler Technik- und Wirtschaftsgeschichte.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Punkte verwirklicht:
 - a. Erfahrungsaustausch unter Oldtimerfreunden
 - b. Planung und Durchführung von Oldtimerveranstaltungen mit Ausfahrten und Präsentationen, der Einladung und Beteiligung lokaler und externer Teilnehmer, national und international.
 - c. Dokumentation der Ereignisse und Bereitstellung der Ergebnisse für die Öffentlichkeit.
 - d. Internetauftritte

§ 3 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten (entgeltlich auf der Grundlage) gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung (über eine entgeltliche Vereinstätigkeit) mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Sollte ein Überschuss durch den Verein erzielt werden, so sind Rücklagen zu tätigen, die zu folgenden Zwecken verwendet werden müssen:
 - a. Zur Deckung eines eventuellen Risikos, dass sich aus einer vom Verein organisierten Veranstaltung ergeben könnte.
 - b. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können ausschließlich kulturelle und soziale Zwecke unterstützt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten für die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 5 - Beiträge

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird nach den Beitragsrichtlinien des Vereins von der Mitgliederversammlung entschieden und festgesetzt.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind im Einzugsverfahren an den Verein zu entrichten. Dem Verein ist bei Eintritt eine Ermächtigung zum Einzug der Beiträge mittels Lastschrift vom jeweiligen Bankkonto des Mitglieds zu erteilen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt, oder wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrags trotz einmaliger Mahnung in Rückstand geblieben ist.
- (4) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte und Ansprüche an den Verein. Ebenso besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresmitgliedsbeitrags.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu nehmen.

§ 8 - Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus.

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. Kassier
- d. Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht neben den 2 Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer aus

- a. dem Gerätewart
- b. dem Wirtschaftsleiter
- c. und weiteren bis zu drei Beisitzern.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder (i. S. d. § 26 BGB) gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 - Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Vorbereitung und schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung des Jahresberichts und der Buchführung sowie die Geschäftsjahresplanung.
 - d. die Vorstandschaft, bestehend aus Vorstand und erweitertem Vorstand, wird von einem der Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzung wird vom ranghöchsten anwesenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von dem Protokollführer und dem leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
 - e. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
 - f. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Kosten und Auslagen (z.B. Telefon-, Reise-, Benzin- und Übernachtungskosten), die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein und in Ausübung der Ehrenämter entstehen, können auf Anforderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes gegen Nachweis erstattet werden.
 - g. Siehe hierzu auch § 3 Nr. 5 in Verbindung § 3 Nr. 26 a EStG.
 - h. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Eine Wiederwahl des Vorstandes nach einer Amtsperiode ist möglich.

§ 12 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich (im ersten Vierteljahr) nach vorheriger schriftlicher Einladung statt. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- b. Jahresbericht des Kassierers/Schatzmeister über das vergangene Geschäftsjahr.
- c. Jahresbericht der Kassenprüfer/Revisoren.
- d. Entlastung des Vorstandes. Eine Blockentlastung ist auf Antrag möglich.
- e. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom 1. Vorstand und Schriftführer unterschrieben. Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per Mail oder auf Wunsch postalisch übermittelt.
- f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrags.
- g. Vorstandswahlen, sofern solche anstehen.
- h. Beschließen des Vereinshaushalts.
- i. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch einen von 2/3 der Mitglieder schriftlich unterstützten Antrag einberufen werden.

§14 - Kassenprüfer/Revisoren

- (1) In der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/in zur Prüfung des Geschäfts- und Finanzgebarens zu wählen. Die Arbeit erstreckt sich auf die Überprüfung der Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit der ordnungsgemäßen Verbuchung der Geschäftsvorfälle, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (2) Die Überprüfung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Die Kassenprüfer/Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt der Vorstandschaft begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 - Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen, Ausfahrten oder durch vereinseigene Veröffentlichungen (z.B. Internet) erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Dies gilt insbesondere auch für Schäden aus Unfällen und Diebstählen, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, z.B. Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, entstehen.

§ 16 - Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur auf schriftlichen Antrag geändert werden. Der Änderungsantrag muss 4 Wochen vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und muss allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 17 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der steuerbegünstigte Zweck wegfällt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Liebenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

- (1) Für die in der Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft. Sofern einzelne Paragraphen oder Teile dieser Satzung nicht dem geltenden Recht entsprechen, so behalten die übrigen Paragraphen ihre volle Gültigkeit und die Satzung wird damit in ihrer Gesamtheit nicht automatisch ungültig. Sollte eine der Regelungen der Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung.

§ 19 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Vereins und dessen Mitglieder, sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Oldtimer-Freunden Bad Liebenzell e.V. ist Stuttgart.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das Amtsgericht Stuttgart.

§ 20 – Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.10.2017 vorgetragen und genehmigt. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 01.03.2018 in Kraft.

Die Satzung wurde zuletzt am 20.04.2024 von der Mitgliederversammlung geändert.